



































































































**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Artikel 9 (§ 12 Absatz 6 Satz 2 GKG)**

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorwegleistung der Gerichtskosten in den hier in Rede stehenden Zwangsvollstreckungsverfahren nach der bundesweiten Einführung der elektronischen Kostenmarke nicht mehr erforderlich sein wird. Allerdings besteht die Möglichkeit, Gerichtskosten unter Verwendung von elektronischen Kostenmarken zu zahlen, noch nicht in allen Ländern. In den Ländern, in denen die elektronische Kostenmarke noch nicht eingeführt ist, könnte die Einführung einer Vorwegleistungspflicht zu Verzögerungen führen.

Da derzeit noch nicht absehbar ist, ob und gegebenenfalls wann die elektronische Kostenmarke bundesweit einsetzbar sein wird, erscheint es vorzugswürdig, die Aufhebung des § 12 Absatz 6 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes zunächst zurückzustellen.